

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 1;
GG Art. 103 Abs. 1; ArbGG § 8 Abs. 1, § 2 Abs. 1
Nr. 4, § 83 Abs. 1, § 90, § 95

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 110/74

Beschluß des BAG vom 24. August 1976 LAG Saarland



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 110/74

1 Sa BV 2/74 Saarland

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. August 1976 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Lohauß und Muhr beschlossen:

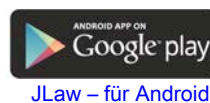
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 28. August 1974 - 1 Sa BV 2/74 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller gehört seit 1968 dem aus neun Mitgliedern bestehenden Betriebsrat der Antragsgegnerin an. Er ist Mitglied der Akkordkommission und innerhalb des Betriebsrats mit Fragen der Unfallverhütung befaßt. In der Zeit vom 22. Januar bis 2. Februar 1973 nahm der Antragsteller auf Beschluß des beteiligten Betriebsrats an einer Schulungsveranstaltung der IG-Metall im Bildungszentrum in S teil. Gegenstand der Schulung waren folgende Themen:

Das Betriebsverfassungsgesetz im System der Rechtsordnungen der Bundesrepublik

Die Amtszeit und Geschäftsführung des Betriebsrats

Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in sozialen und personellen Angelegenheiten, Gestaltung von Arbeitsplatz - Arbeitsablauf - Arbeitsumgebung

Förderung der Berufsbildung

Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat, Jugendvertretung, Schwerbeschädigtenobmann, Gesamtbetriebsrat und Konzernbetriebsrat

Mitbestimmungsregelungen in Tarifverträgen

Die Betriebsvereinbarung

Die Einigungsstelle

Gesetze, die wegen des Inkrafttretens des neuen Betriebsverfassungsgesetzes geändert wurden

Straf- und Bußgeldvorschriften.

Der Antragsteller hatte bereits vom 25. September bis 29. September 1972 an einem vom DGB in dem Schulungsheim der Arbeitskammer des Saarlandes in K durchgeführten Seminar über das Betriebsverfassungsgesetz 1972 teilgenommen, dessen Programm weitgehend mit dem der Schulungsveranstaltung in S identisch war.

Der Antragsteller nimmt die Antragsgegnerin auf Erstattung der ihm durch die Teilnahme an der Schulung im Bildungszentrum der IG-Metall in S entstandenen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Kosten in Höhe von 814,-- DM (Verpflegung und Unterkunft für 13 Tage à 48,-- DM = 624,-- DM, Fahrgeld 170,-- DM und Zehr-
geld 20,-- DM) in Anspruch. Er ist der Auffassung, die
strittige Schulungsveranstaltung sei "erforderlich" im Sinne
des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 gewesen. Sie habe Kenntnisse ver-
mittelt, die zur Ausübung des Betriebsratsamtes dringend er-
forderlich gewesen seien. Der Antragsteller hat beantragt,
der Antragsgegnerin aufzugeben, an ihn 814,-- DM zu zahlen.

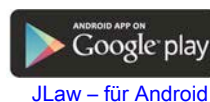
Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.
Sie ist der Ansicht, der Antragsteller sei zur Geltendmachung
des Anspruchs nicht aktiv legitimiert; die geltend gemachten
Kosten seien nicht in seiner Person entstanden, der Anspruch
sei sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unbegründet. Es
bestehe keine Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für
Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972. Die
vorliegende Schulungsveranstaltung habe allgemeines Wissen
vermittelt. Die Vermittlung allgemeiner Grundkenntnisse über
das neue Betriebsverfassungsgesetz falle nicht unter § 37
Abs. 6 BetrVG, sondern unter § 37 Abs. 7 BetrVG. Es könne si-
im Streitfall auch nicht um eine Schulungsveranstaltung i.S.
des § 37 Abs. 6 BetrVG handeln, weil der Antragsteller un-
streitig in der Zeit vom 25. September bis 29. September 1977
schon einmal über das neue Betriebsverfassungsgesetz geschul-
und hinsichtlich Dauer und Ort der Schulungsveranstaltung
der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet worden
sei. Eine zweiwöchige Schulungsveranstaltung an einem einige
hundert Kilometer vom Betriebssitz des Arbeitgebers entfern-
ten Schulungsort gehe erheblich über die von der Recht-
sprechung im Rahmen des § 37 Abs. 6 BetrVG anerkannte Not-
wendigkeit und Verhältnismäßigkeit hinaus.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die gegen
den Beschluß des Arbeitsgerichts eingelegte Beschwerde blieb
ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen
Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen in der
ersten Instanz gestellten Antrag weiter, während die Antrags-
gegnerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II.1. Das Beschlußverfahren ist für die begehrte Feststellung über konkrete Fragen der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung die richtige Verfahrensart (§ 8 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG).

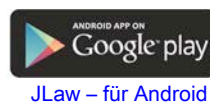
2. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde sieht das Rechtsbeschwerdeverfahren im Gegensatz zum Beschwerdeverfahren vor den Landesarbeitsgerichten eine mündliche Anhörung (Verhandlung) nicht zwingend vor. Anders als im Beschwerdeverfahren (§ 90 Abs. 2 ArbGG) verweist § 95 ArbGG nicht auf § 83 Abs. 1 ArbGG, der zwingend die Anhörung der am Beschlußverfahren Beteiligten "vor der Kammer" vorschreibt. Daraus folgt, daß in der Rechtsbeschwerdeinstanz eine mündliche Anhörung nicht stattzufinden braucht (so bereits Senatsbeschluß vom 7. Juli 1954 - 1 ABR 3/54 -, BAG 1, 29 [32] = AP Nr. 1 zu § 87 ArbGG 1926; Grunsky, ArbGG, § 95 Rdnr. 9). Abweichend vom Beschwerdeverfahren (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 83 ArbGG 1953) kann auch ohne entsprechenden Antrag der Beteiligten von der (mündlichen) Anhörung abgesehen werden. Soll im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren über eine Rechtsbeschwerde ohne mündliche Anhörung entschieden werden, ist lediglich sicherzustellen, daß der Anspruch jedes Beteiligten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gewahrt wird. Das Gericht ist verpflichtet, den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung mit in Erwägung zu ziehen (Leibholz/Rinck, GG, 5. Aufl., Art. 103 Anm. 6, mit weiteren Nachweisen). Das rechtliche Gehör ist gewahrt, wenn allen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, sich zu den vorgetragenen, der Entscheidung zugrunde zu legenden Schriftsätzen zu äußern. Art. 103 Abs. 1 GG gibt jedoch weder einen Anspruch auf eine bestimmte Verfahrensart, noch begründet er ein Recht auf mündliche Verhandlung oder auf ein Rechtsgespräch in einer mündlichen Verhandlung (Leibholz/Rinck, aaO, Art. 103 Anm. 8). Es bestehen keine Verfassungsrechtsgrundsätze dieses Inhalts. Die im Rechtsbeschwerdeverfahren von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sind aber den jeweiligen Beteiligten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



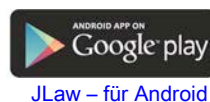
zur Kenntnis zu geben (BVerfGE 24, 23 [26]; 36, 92 [97]; 40, 101 [104]). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Aus den Rechtsbeschwerdeakten ergibt sich, daß die gewechselten Schriftsätze den Beteiligten zur Kenntnis gegeben worden sind und diese genügend Zeit zur Stellungnahme bis zum mitgeteilten Beratungstermin gehabt haben. Der Senat hat bei seiner Entscheidung den Inhalt der gewechselten Schriftsätze berücksichtigt.

3. Die Beteiligtenfähigkeit und Antragsbefugnis des Antragstellers ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin gegeben. Sie folgt aus abgeleitetem Recht aufgrund des Betriebsratsbeschlusses. Die dem Antragsteller durch seine Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten sind ihm von der IG-Metall in Rechnung gestellt worden; er hat sich ihr gegenüber verpflichtet, sie zurückzuzahlen. In einem solchen Fall ist, wie der Senat bereits in dem Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 26/73 - (= AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972, mit weiteren Nachweisen) näher ausgeführt hat, das einzelne Betriebsratsmitglied beteiligt und antragsberechtigt wenn es - wie hier - allein aufgrund des Betriebsratsbeschlusses wegen seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied Aufwendungen erbracht hat (vgl. hierzu auch Wiese, Anm. zu AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972 unter I, 1).

Ebenso ist die Beteiligtenfähigkeit des Betriebsrats zu bejahen. Es geht um die Frage, ob die strittige Schulungsveranstaltung Kenntnisse vermittelt hat, die für die Arbeit der Betriebsratsmitglieder im Betriebsrat erforderlich waren.

4. Auch das Rechtsschutzinteresse für die mit dem Antrag begehrte Verpflichtung ist gegeben. Es folgt allein schon aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die dem Antragsteller durch seine Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten zu ersetzen.

III. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde nicht begründet.



- 6 -

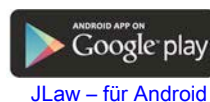
1. Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des Senats davon ausgegangen, daß ein Betriebsratsmitglied gemäß § 40 Abs. 1 i. V. mit § 37 Abs. 6 BetrVG dann Anspruch auf Erstattung der ihm anlässlich der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten hat, wenn die auf der Schulung vermittelten Kenntnisse für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind. Nach Auffassung des Senats, der auch das Landesarbeitsgericht folgt, umfaßt der Begriff der Tätigkeit des Betriebsrats i. S. von § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 auch die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung (Senatsbeschluß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 41/73 - = AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Der Besuch einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung der vorliegenden Art kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, dann als erforderlich für die Betriebsratstätigkeit angesehen werden, wenn sie von ihrer Thematik her gesehen überwiegend darauf ausgerichtet ist, die Kenntnisse über das neue Betriebsverfassungsgesetz zu vermitteln, ohne die dem Betriebsrat eine fach- und sachgerechte Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht möglich ist (Beschluß vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 - = [demnächst] AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Urteil vom 28. Mai 1976 - 1 ABR 116/74 - = [demnächst] AP Nr. 24 zu § 37 BetrVG 1972).

2. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizutreten, daß es sich bei dem Begriff "erforderlich" um einen unbestimmten, einen gewissen Beurteilungsspielraum des Betriebsrats einschließenden Rechtsbegriff handelt, der aber stets gebietet, daß die in der Schulungs- und Bildungsveranstaltung vermittelten Kenntnisse für die Betriebsratstätigkeit nicht nur verwertbar oder nützlich, sondern notwendig sind. Die Frage, ob die Entsendung eines Betriebsratsmitglieds zu einer Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG er-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



forderlich ist, hat der Betriebsrat nicht nur nach seinem rein subjektiven Ermessen zu beantworten, er muß sich vielmehr auf den Standpunkt eines vernünftigen Dritten stellen, der die Interessen des Arbeitgebers einerseits, des Betriebsrats und der Arbeitnehmerschaft andererseits gegeneinander abwägt (Senatsbeschluß vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73-aaO). Von ihrer Thematik her gesehen, war die Schulung an sich geeignet, die Kenntnisse über das neue Betriebsverfassungsgesetz zu vermitteln, die für eine sachgerechte Durchführung der dem Betriebsrat obliegenden gesetzlichen Aufgaben notwendig waren. Dennoch war, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, die Teilnahme des Antragstellers an der Schulungsveranstaltung nicht mehr erforderlich.

3. Die Erforderlichkeit des Besuchs einer Schulung bestimmt sich nicht allein nach dem in ihr vermittelten Wissen, der Thematik der Veranstaltung. Berücksichtigt werden muß auch, ob die Entsendung eines Betriebsratsmitglieds zu einer Schulungsveranstaltung i. S. des § 37 Abs. 6 BetrVG nach der konkreten Situation des Betriebes und des Betriebsrats sowie dem Wissensstand der Betriebsratsmitglieder erforderlich ist. Dies hat das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf den Antragsteller zu Recht verneint. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizupflichten, daß die konkrete Situation im Betrieb und im Betriebsrat die Entsendung des Antragstellers zu der strittigen Schulungsveranstaltung nicht mehr erforderte. Nach den bindenden, nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses benötigte der Antragsteller aufgrund der ihm im Betriebsrat zugewiesenen Aufgaben neben allgemeinen betriebsverfassungsrechtlichen Kenntnissen ein umfassenderes Wissen nur auf den Gebieten der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung und der Akkordentlohnung. Mit diesem Spezialwissen hat sich jedoch die Schulungsveranstaltung in S nicht befaßt. Sie war darauf ausgerichtet, den teilnehmenden Betriebsratsmitgliedern eine Einführung in das neue Betriebsverfassungsrecht zu geben. Es ist, wie das Landesarbeitsgericht zu-



treffend ausgeführt hat, auch nicht ersichtlich, daß der Antragsteller die für seine ihm im Betriebsrat obliegenden Aufgaben notwendigen Kenntnisse des Betriebsverfassungsgesetzes noch nicht besaß. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Antragsteller bereits an einem vom Deutschen Gewerkschaftsbund in dem Schulungsheim der Arbeitskammer Saarland in K durchgeführten einwöchigen Seminar über das Betriebsverfassungsgesetz 1972 teilgenommen, dessen Programm weitgehend mit dem der Schulungsveranstaltung in S identisch war. Wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund dieser Feststellungen zu dem Ergebnis kommt, der Antragsteller habe keine ausreichenden Gründe dafür dargetan, daß über die einwöchige Schulung in K hinaus auch noch die Teilnahme an dem zweiwöchigen Schulungslehrgang in S für die Arbeit des beteiligten Betriebsrats i. S. des § 37 Abs. 6 BetrVG erforderlich war, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

4. War demnach die Teilnahme des Antragstellers an der Schulungsveranstaltung nicht mehr erforderlich, dann hat er keinen Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin auf Erstattung der ihm durch seine Teilnahme entstandenen Kosten. Fehlt es schon an dem Merkmal der Erforderlichkeit der Teilnahme an der Schulungsveranstaltung, dann erübrigt sich zu prüfen, ob - wie das Landesarbeitsgericht meint - der geltend gemachte Anspruch auch daran scheitern muß, daß der Betriebsrat bei seiner Beschlußfassung über die Entsendung des Antragstellers zu der Schulungsveranstaltung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet hat.

gez.: Dr. Auffarth Hillebrecht Wendel

Muhr

Dr. Lohauß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

